Gesundheit Österreich GmbH

Ausbildungsreform GuKG Novelle 2016

Elisabeth Rappold

13.10.2016, Salzburg

Gesundheit Österreich GmbH

Inhalt

- » Entwicklungen bis zur GuKG Novelle
- » Überblick – GuK-Ausbildungen/Berufe
- » Tätigkeits-/Kompetenzbereiche
- » Skill Mix
- » Ausblick
- » Häufig gestellte Fragen

Gesundheit Österreich GmbH

Hintergrund

ENTWICKLUNGEN BIS ZUR GUKG NOVELLE

Gesundheit Österreich GmbH

Entwicklungsschritte bis zur GuKG Novelle

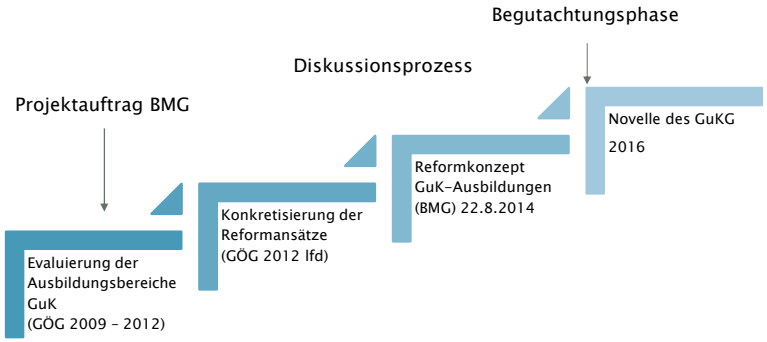

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

GuKG Novelle 2016

ÜBERBLICK – GUK-AUSBILDUNGEN/BERUFE

Gesundheit Österreich GmbH

GuKG – Berufe

Neu	Alt
Pflegeassistenz (PA)	Pflegehilfe
Pflegefachassistenz (PFA)	–
Gehobener Dienst für GuK mit generalistischer Grundausbildung	Gehobener Dienst für GuK für • allgemeine GuK • Kinder- und Jugendlichenpflege • psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar. 6

Gesundheit Österreich GmbH

GuKG Spezialisierungen

- Spezialisierungen (bisher: Sonderausbildungen)
  - Lehr- oder Führungsaufgaben
  - setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen
    - Kinder- und Jugendlichenpflege
    - Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
    - Intensivpflege
    - Anästhesiepflege
    - Pflege bei Nierenersatztherapie
    - Pflege im Operationsbereich
    - Krankenhaushygiene.
    - NEU: Wundmanagement und Stomaversorgung
    - NEU: Palliativversorgung
    - NEU: Psychogeriatrische Pflege

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

GuKG-Novelle – Grundausbildung „neu“

Beruf	Ausbildungs-umfang	Ausbildungs-einrichtung	Berufs-bezeichnung
Pflegeassistenz	1.600 Stunden 1 Jahr Vollzeit	Schulen für GuK, Lehrgänge	Pflegeassistent/in
Pflegefachassistenz	3.200 Stunden 2 Jahre Vollzeit	Schulen für GuK	Pflegefachassistent/in
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	180 ECTS 4.500 Stunden, 3 Jahre Vollzeit	ab 1. 1. 2024 nur mehr FH-Bachelorstudien-gänge	Diplomierter/diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar. 8

Gesundheit Österreich GmbH

Überblick der Bildungswege GuK-Berufe

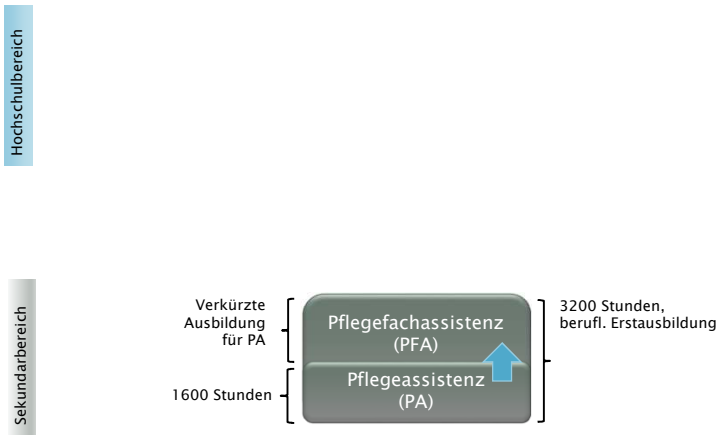

9

Nach Hausreither, 2015

Gesundheit Österreich GmbH

Klarstellung zu Spezialisierungen durch BMGF

» Klargestellt wird, dass hinsichtlich der bisherigen Spezialaufgaben, nunmehr Spezialisierungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis 7 GuKG, weiterhin die Regelungen betreffend die entsprechenden **Sonderausbildungen gemäß §§ 66 bis 70 GuKG** in dem in diesen Bestimmungen festgelegten Ausmaß gelten.

» Klargestellt wird, dass die Ausbildung und Ausübung der neuen Spezialisierungen erst nach Erlassung von Durchführungsbestimmungen einschließlich Festlegung von Qualifikationsprofilen möglich ist.

Quelle: BMGF-92251/0083-II/A/2/2016; Information an die Landeshauptmänner

Gesundheit Österreich GmbH

GuK-Novelle 2016

BERUFSBILD, KOMPETENZBEREICH

Gesundheit Österreich GmbH

§ 12 GuKG: Berufsbild

… trägt Verantwortung für die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen in allen Altersstufen, Familien und Bevölkerungsgruppen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie allen Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung sowie stationäre Versorgung).

…. trägt durch gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative sowie palliative Kompetenzen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit, zur Unterstützung des Heilungsprozesses, zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei.

Gesundheit Österreich GmbH

§§ 14-17 GuKG – Kompetenzbereich gehobener Dienst

Tätigkeitsbereiche – Alt	Kompetenzbereiche – Neu
§ 14 Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 14 Pflegerische Kernkompetenzen
§ 14a Lebensrettende Sofortmaßnahmen	§ 14a Kompetenz bei Notfällen
§ 15 Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie
	§ 15a Weiterverordnung von Medizinprodukten
§ 16 Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich	§ 16 Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
§ 17 Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche	§ 17 Spezialisierungen (§§ 18-26)

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 14 GuKG Pflegerische Kernkompetenzen

Ein Auszug…

Abs 1. die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen die

- » eigenverantwortliche Erhebung des Pflegebedarfes sowie
- » Beurteilung der Pflegeabhängigkeit,
- » die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Evaluation aller pflegerischen Maßnahmen (Pflegeprozess) in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen,
- » die Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung im Rahmen der Pflege sowie die
- » Pflegeforschung

Abs. 2.

- » Erstellen von Pflegegutachten,
- » Delegation, Subdelegation und Aufsicht entsprechend dem Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der Pflegesituation
- » ….

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§§ 14–17 GuKG – Kompetenzbereich gehobener Dienst

Tätigkeitsbereiche – Alt	Kompetenzbereiche – Neu
§ 14 Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 14 Pflegerische Kernkompetenzen
§ 14a Lebensrettende Sofortmaßnahmen	§ 14a Kompetenz bei Notfällen
§ 15 Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie
	§ 15a Weiterverordnung von Medizinprodukten
§ 16 Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich	§ 16 Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
§ 17 Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche	§ 17 Spezialisierungen (§§ 18–26)

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 15 GuKG
Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

Erweiterung der im § 15 angeführten Tätigkeiten von acht auf 21

- Allerdings wurde dieser Tätigkeitsbereich durch fachliche und rechtliche Klarstellungen seit 1997 deutlich erweitert
- diese Klarstellungen wurden in die Novelle aufgenommen
- § 15 ist nicht abschließend geregelt, d.h. durch die laufende Fort- und Weiterentwicklung der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft können sich diese Tätigkeiten erweitern

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 15 GuKG
Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

(6) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung **folgende Tätigkeiten** im **Einzelfall** **an** Personen gemäß **Personenbetreuung** (§ 3b) und **Persönliche Assistenz** (§ 3c) weiter zu **übertragen**:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen.

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 15 GuKG
Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

(7) … sind berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung an Personen gem. § 50a ÄrzteG1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen und die erforderlichen Unterweisungen zu erteilen…

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§§ 14–17 GuKG – Kompetenzbereich gehobener Dienst

Tätigkeitsbereiche – Alt	Kompetenzbereiche – Neu
§ 14 Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 14 Pflegerische Kernkompetenzen
§ 14a Lebensrettende Sofortmaßnahmen	§ 14a Kompetenz bei Notfällen
§ 15 Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie
	§ 15a Weiterverordnung von Medizinprodukten
§ 16 Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich	§ 16 Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
§ 17 Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche	§ 17 Spezialisierungen (§§ 18–26)

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 15a GuKG
Weiterverordnung von Medizinprod n

(1) Angehörige des **gehobenen Dienstes für its- und Krankenpflege** sind berechtigt, nach M r ärztlichen Anordnung **vom Arzt verordnete Med kte** in den Bereichen Nahrungsaufnahme, Inkontinenzve Mobilisations- und Gehhilfen, Verbandsmaterialien, r sche Hilfsmittel und Messgeräte sowie im Bereich de juno-, Colon- und Uro-Stomas solange **weiterzuvero** die **sich ändernde Patientensituation die Einste Weiterverordnung oder die Rückmeldung an den Arzt ch machen oder der Arzt die Anordnung ändert.** Bei A oder Einstellung der Weiterverordnung dur hobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege i n anordnenden Arzt mitzuteilen

(2) Eine **Abänderun ich verordneten Medizinprodukten** durch Angehörige de en Dienstes für Gesundheits- und Krankenpfle **t zulässig.**

BMGF führt Gespräche mit SV bezüglich der Umsetzung von § 15a

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§§ 14–17 GuKG – Kompetenzbereich gehobener Dienst

Tätigkeitsbereiche – Alt	Kompetenzbereiche – Neu
§ 14 Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 14 Pflegerische Kernkompetenzen
§ 14a Lebensrettende Sofortmaßnahmen	§ 14a Kompetenz bei Notfällen
§ 15 Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie
	§ 15a Weiterverordnung von Medizinprodukten
§ 16 Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich	§ 16 Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
§ 17 Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche	§ 17 Spezialisierungen (§§ 18–26)

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 16 GuKG
Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

(3) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die pflegerische Expertise insbesondere

1. bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
2. dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
3. der Gesundheitsberatung,
4. der interprofessionellen Vernetzung,
5. dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
6. der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
7. der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
8. der ethischen Entscheidungsfindung,
9. der Förderung der Gesundheitskompetenz.

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§§ 14–17 GuKG – Kompetenzbereich gehobener Dienst

Tätigkeitsbereiche – Alt	Kompetenzbereiche – Neu
§ 14 Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 14 Pflegerische Kernkompetenzen
§ 14a Lebensrettende Sofortmaßnahmen	§ 14a Kompetenz bei Notfällen
§ 15 Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich	§ 15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie
	§ 15a Weiterverordnung von Medizinprodukten
§ 16 Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich	§ 16 Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
§ 17 Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche	§ 17 Spezialisierungen (§§ 18–26)

Sie sind von der GuKG-Novelle 2016 nicht betroffen – 2er Schritt ist geplant

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

Aufgaben und Kompetenzen

PFLEGEASSISTENZBERUFE

Gesundheit Österreich GmbH

§ 82. (1) Pflegeassistenzberufe : Berufsbild

Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz

Sie sind Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten und Ärztinnen.

Die Pflegeassistenzberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen.

Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistenzberufe die ihnen von Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

Gesundheit Österreich GmbH

§§ 83, 83a GuKG: Pflegeassistenzberufe

Pflegehilfe § 84 (alt)	Pflegeassistenz § 83	Pflegefachassistenz § 83a
1. Durchführung von pflegerischen Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3	1. Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von angeh igen des geh. Dienste K übertr Pflec men (Abs. 2)	1. die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Angehörigen des geh. Di s für GuK oder Ärzten üb en Aufgaben der Pflegeas gemäß § 83 Abs. 2
	2. in Notfällen	2. Handeln in Notf äß § 83 Abs. 3
2. Mitarbeit bei therapeutischen und diagnosti Verrichtung gemäß Ab	wirkung bei Diagnostik nd Therapie (Abs. 4)	3. eigenveran e Durchfüh ihnen von Ärzten enen weiteren Tätigk Rahmen der Mitw ei Diagnostik und Th mäß Absatz 2
		4. ng und Unterweisung von Au zubildenden der Pflegeassistenzberufe.

Anordnung und Aufsicht

Anordnung aber OHNE AUFSICHT

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 83 GuKG Pflegemaßnahmen PA

Die Pflegemaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen:

1. Mitwirkung beim Pflegeassessment,
2. Beobachtung des Gesundheitszustands,
3. Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
4. Information, Kommunikation und Begleitung.
5. Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 83 GuKG Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie PA

1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
3. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
4. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
5. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
7. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
8. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
9. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
10. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

§ 83a GuKG Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie PFA

Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie sind:

1. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
2. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau, ausgenommen bei Kindern,
4. Ab- und Anschluss laufender Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
5. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

SKILL MIX

Gesundheit Österreich GmbH

Berufe mit Pflegekompetenz in Österreich

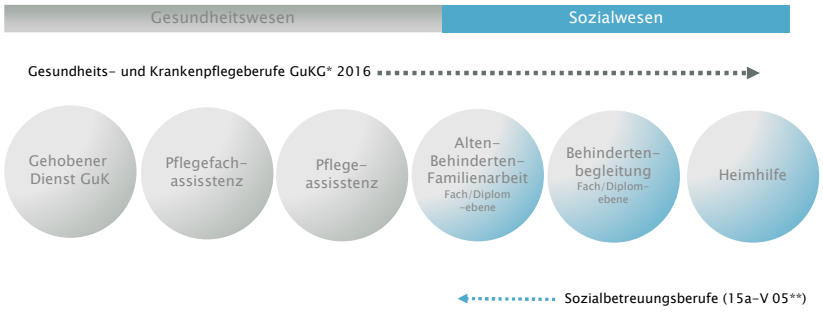

* Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
**15a Vereinbarung zwischen Bund und Länder über Sozialbetreuungsberufe

Gesundheit Österreich GmbH

Berufsgruppenzusammensetzung ist abhängig von

	Admin, Organi-sation	Einfache Routine-tätigkeiten; Standard-situationen	Standardisierte Verfahren und Techniken; Standard-situationen	Komplexe vorhersagbare Situationen	Hochkomplex, wenig strukturierte Situationen
Sekretariat/ Transport…					
Pflege-assistenz					
Pflegefach assistenz					
DGKP					
DGKP mit Spezial-isierung					

Qualitätssicherung

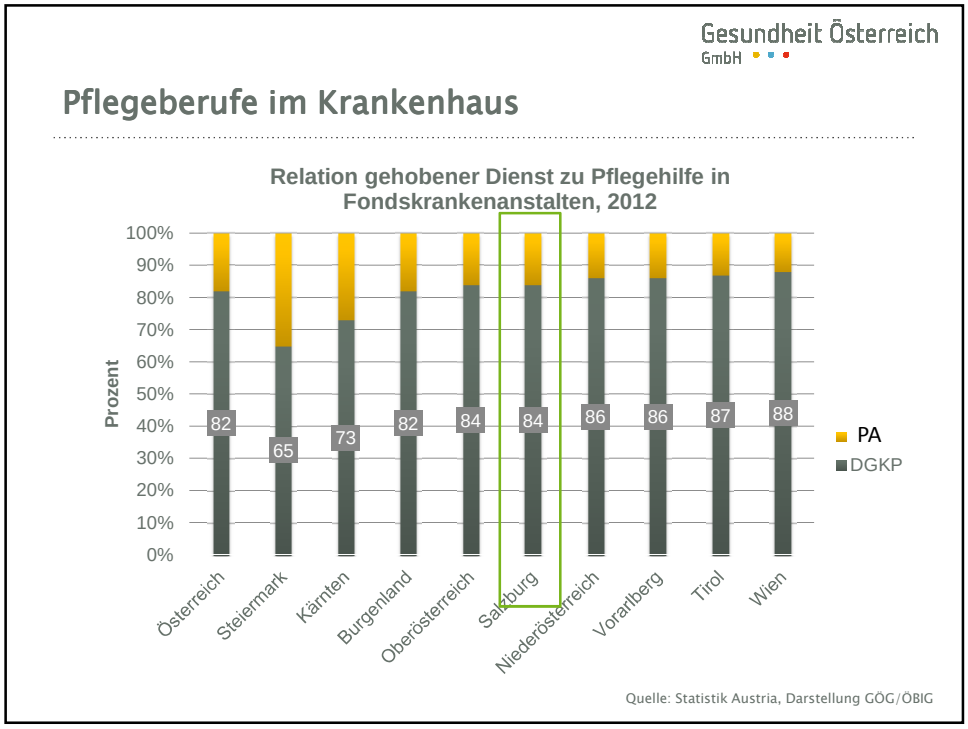
Gesundheit Österreich
GmbH
Pflegeberufe im Krankenhaus
Relation gehobener Dienst zu Pflegehilfe in Fondskrankenanstalten, 2012
Prozent
100%
90%
80%
70%
60%
50%
40%
30%
20%
10%
0%
82
65
73
82
84
84
86
86
87
88
Österreich
Steiermark
Kärnten
Burgenland
Oberösterreich
Salzburg
Niederösterreich
Vorarlberg
Tirol
Wien
PA
DGKP
Quelle: Statistik Austria, Darstellung GÖG/ÖBIG

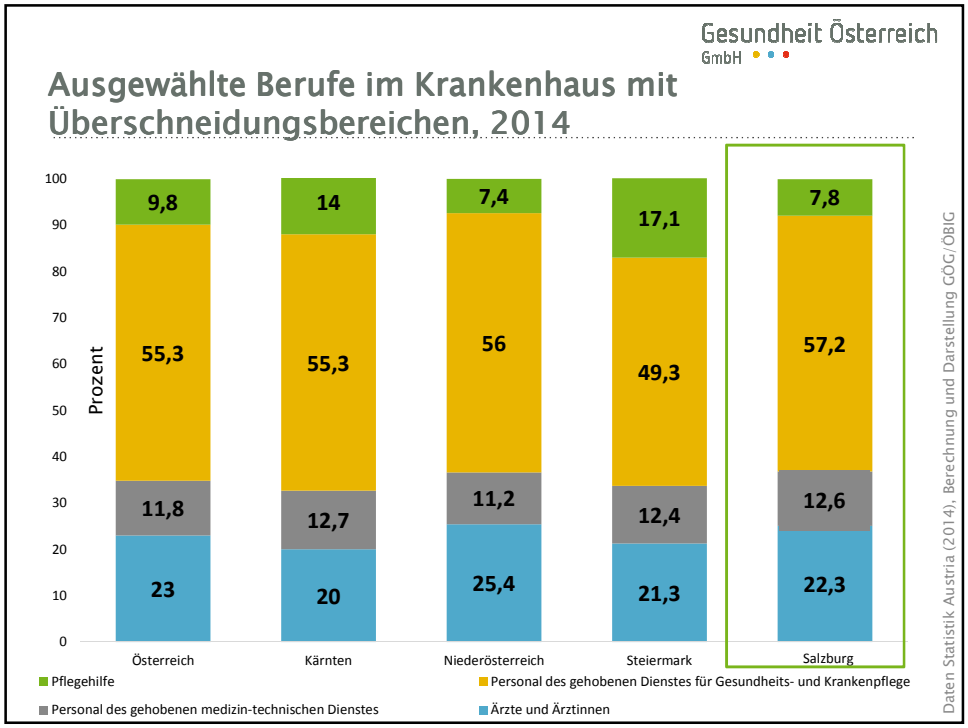
Gesundheit Österreich
GmbH
Ausgewählte Berufe im Krankenhaus mit Überschneidungsbereichen, 2014
Prozent
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0
9,8
55,3
11,8
23
14
55,3
12,7
20
7,4
56
11,2
25,4
17,1
49,3
12,4
21,3
7,8
57,2
12,6
22,3
Österreich
Kärnten
Niederösterreich
Steiermark
Salzburg
Pflegehilfe
Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
Personal des gehobenen medizin-technischen Dienstes
Ärzte und Ärztinnen
Daten Statistik Austria (2014), Berechnung und Darstellung GÖG/ÖBIG

Gesundheit Österreich GmbH

Gesundheitsberuferegister

Kundmachung 27.09.2016

Gilt für

- Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß GuKG
- Gehobene medizinisch-technische Dienste gemäß MTD-G

Wo/Wer: Registrierung bei zuständiger Behörde zwischen 1.1.2018 und 31.12.2018. Für am 1.1.2018 bereits berufstätige Personen

Zuständige Registrierungsbehörden

- (Überwiegend) angestellt Tätige: Arbeiterkammer
- (Überwiegend) freiberuflich Tätige: Gesundheit Österreich GmbH

Aufbau des Gesundheitsberuferegisters läuft derzeit

35

Gesundheit Österreich GmbH

Expertengutachten 2003/2007

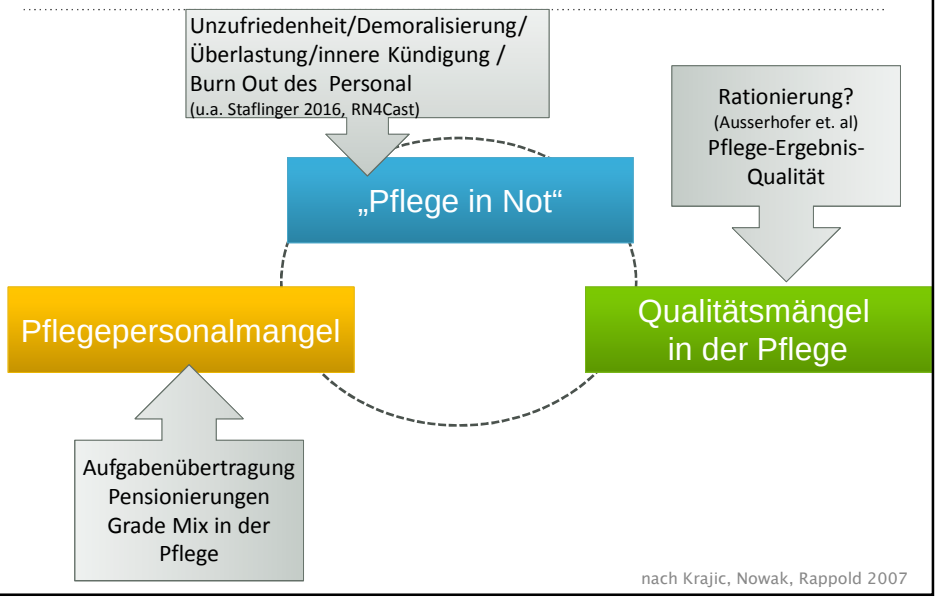

nach Krajic, Nowak, Rappold 2007

Gesundheit Österreich GmbH

AUSBLICK

Gesundheit Österreich GmbH

Ausblick: Berufsgruppenzusammensetzung

Grundsätzlich

es müssen nicht auf jeder Station/Abteilung alle drei GuK-Berufe eingesetzt werden

Notwendigkeit

Neubewertung der Berufsgruppenzusammensetzung

(dazu gibt es verschiedene Methoden siehe u.a. Ch. Zulehner)

Begleitende Evaluierung insb. in Bezug auf Patientensicherheit und -zufriedenheit aber auch Mitarbeiterzufriedenheit zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Zeitplan

….. es wird sich langsam verändern….

Gesundheit Österreich GmbH

Ausblick: Ausbilden an Fachhochschulen bedeutet….

- » theorie- und konzeptgeleiteter Unterricht
- » wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung (fachliche Kenntnisse / Fähigkeiten / Fertigkeiten)
- » Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen (FH-G, §3 Abs. 1)

» Überführung der drei Zweige in eine generalistische Grundausbildung

» Generalistisch ausgerichtetes Curriculum

» Ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal im Hochschulbereich

- » mit fach- und Forschungskompetenz
- » akademische Qualifizierung des Lehr- und Forschungspersonals im Hinblick auf Erlangung von Forschungskompetenz (vgl. Health Care 2020 Forschungsstrategie für ausgewählte Gesundheitsberufe, 2012)

Gesundheit Österreich GmbH

Ausblick: Ausbildung gehobener Dienst GuK

Ausreichend Ausbildungsplätze an Fachhochschulen vorhalten

In der theoretischen und praktischen Ausbildung für den gehobenen Dienst

- » generalistische Herangehensweise umsetzen, spezifische Besonderheiten sichtbar machen
- » 4.500 Stunden für mehrere Zielgruppen qualitätsvoll nutzen
- » exemplarisches Lernen ermöglichen
- » Lehrpersonen (Praxis und Theorie) richtig auswählen

Praxisentwicklung / neue Ausbildungskonzepte für die praktische Ausbildung insb.

- » theoriegeleitete Praxis, denn:
  50 % der Ausbildung finden in der Praxis statt.
- » Praxislehrer/innen, Mentorengruppen, Peer lernen
- » Dritter Lernort

Gesundheit Österreich GmbH

Ausblick: Ausbildung Pflegeassistenzberufe

- Anrechnung nicht-formal oder informell erworbene Qualifikationen für von Pflegeassistent/innen für eine Pflegefachassistenzausbildung
- Schwerpunktverlagerung in den GuKPS zur Ausbildung der Pflegefachassisstenz
- Zusammenspiel der Berufsgruppen bereits in der Ausbildung berücksichtigen
- Für Pflegeassistent/innen mit Ausbildung „alt“ → Kompetenzerwerb für zusätzliche Tätigkeiten § 83 GuKG Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie ermöglichen

- Neu für PA: Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz (§ 83. Abs. 2 GuKG)
- PFA: die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe (§ 83a. Abs. 1 GuKG)

Gesundheit Österreich GmbH

Ausblick

GuKG Novelle
der Zeitpunkt ist genau richtig, um

- ✓ eine Reflexion der derzeitigen Aufgabenverteilung vorzunehmen
- ✓ über Ausbildungsplatzdimensionierung insb. Fachhochschulen zu diskutieren – Pensionierungen abfangen
- ✓ mit Pflege-Ergebnis-Qualitätsbewertung zu beginnen – vorher/nachher Vergleiche sind machbar

Gesundheit Österreich GmbH

GuKG-Novelle 2016

GUKG NOVELLE FAQ

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar. 43

Gesundheit Österreich GmbH

Häufig gestellte Fragen zu DGKP (1)

» **Ändert sich die Berufsberechtigung von derzeit tätigen DGKP?**

» Nein!

ist dieselbe Berufsberechtigung

Schule (=auch „2 in 1 Modelle“)	FH-Bachelorabschluss (FH-GuK-AV)	Uni-Bachelorabschluss

» Aber: Aufgaben und Kompetenzen werden sich wie bereits mehrmals seit 1997 ändern.

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar. 44

Gesundheit Österreich GmbH

Häufig gestellte Fragen zu DGKP (2)

- **Wird es Möglichkeiten für ein Upgrade von Diplom zu Bachelor geben?**
  - Vermutlich; Interesse seitens FH; hochschulpolitische und (-rechtliche?) Frage.
- **Können nur akademische qualifizierte Personen „Karriere „machen?**
  - Nein
    - (Hochschulische) Bildungskarrieren sind durchlässig.
    - Berufliche Karrierepfade sind unternehmensabhängig.
- **Arbeiten Akademiker/innen „mit / bei Patienten/innen "?**
  - Ja

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar. 45

Gesundheit Österreich GmbH

Häufig gestellte Fragen zu DGKP (3)

- **Werden DGKP mit ausschließlicher KiJU- oder Psych-Ausbildung auch auf Allgemeinstationen arbeiten können?**
  - Pflegepersonen mit speziellen Grundausbildungen können weiterhin im eigenen Bereich tätig sein bzw. können in der allgemeinen GuK arbeiten, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.
- **Ab wann gilt die Fortbildungsverpflichtung in der Höhe von 60 Stunden?**
  - § 63 ist bereits in Kraft getreten

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar. 46

Gesundheit Österreich GmbH

Häufig gestellte Fragen zu PA/PFA (4)

- **Was ist bzw. welche Berechtigung habe ich bei frühzeitigem Abbruch einer Ausbildung?**
- Wenn sie …
  - zwei Ausbildungsjahre zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
  - ein Ausbildungsjahr in der Pflegefachassistenz erfolgreich absolviert haben,
- sind sie ohne Absolvierung einer ergänzenden Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zur PA zuzulassen.

- **Werden Pflegefachassistent/innen die Pflegeplanung übernehmen?**
  - Nein. Aber: Wie bisher werden Pflegefachassistenten/-innen DGKP dabei unterstützen.

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Gesundheit Österreich GmbH

Häufig gestellte Fragen zu PA/PFA (5)

- **Sind Pflegeassistenzberufe berechtigt Weiterbildungen zu absolvieren?**

  Ja!

  § 104a. …. Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren. -> Dauer 4 Wochen

  § 104c. Fortbildungspflicht innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden.

Gesundheit Österreich GmbH

Häufig gestellte Fragen Berufsbezeichnung (6)

Wie verändern sich die Berufsbezeichnungen?

Für den gehobenen Dienst für GuK: Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger

- diplomierte Kinderkrankenschwester/-pfleger bzw.
- diplomierte psychiatrischen Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger.
- In der Zusatzbezeichnung kann die Fachrichtung angeführt werden.

Für die Pflegeassistenz: Pflegeassistentin/Pflegeassistent

- Pflegehilfe

Diplome und Zeugnisse müssen nicht neuausgestellt werden.

Gesundheit Österreich GmbH

UND VERMUTULICH NOCH VIELE MEHR….

Gesundheit Österreich GmbH

DISKUSSION

Gesundheit Österreich GmbH

ÖBIG
Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen

BIQG
Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen

FGÖ
Fonds Gesundes Österreich

Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH

Gesundheit Österreich Beratungs GmbH

Gesundheit Österreich Zielsteuerung Gesundheit GmbH

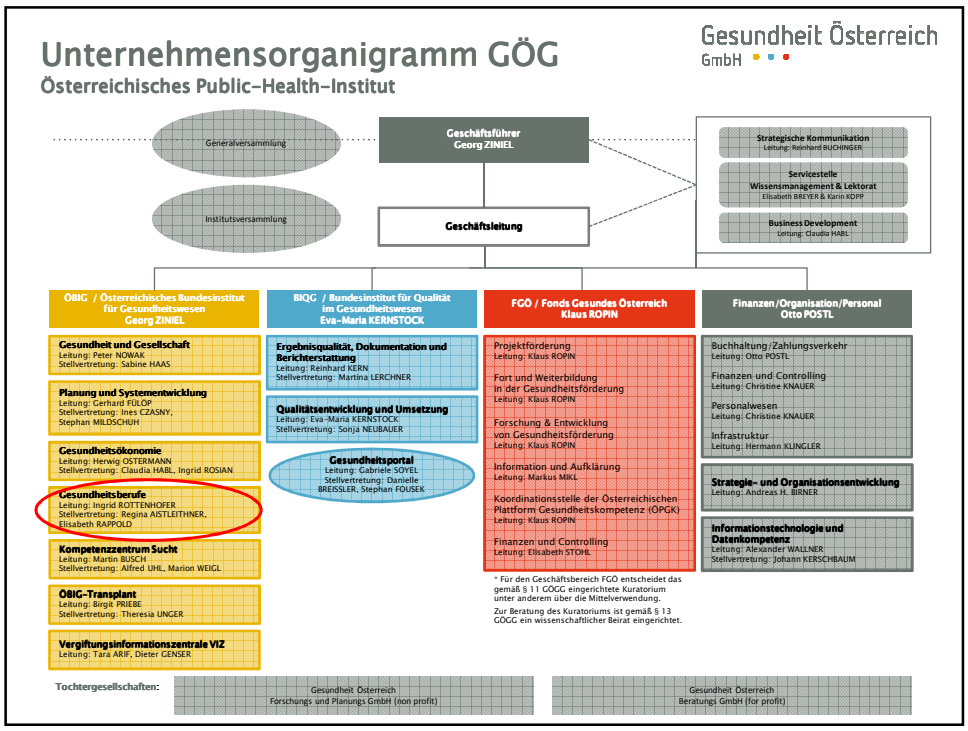
Unternehmensorganigramm GÖG
Österreichisches Public-Health-Institut
Gesundheit Österreich GmbH
Generalversammlung
Institutsversammlung
Geschäftsführer Georg ZINIEL
Geschäftsleitung
Strategische Kommunikation Leitung: Reinhard BUCHINGER
Servicestelle Wissensmanagement & Lektorat Elisabeth BREYER & Karin KOPP
Business Development Leitung: Claudia HABL
ÖBIG / Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen Georg ZINIEL
Gesundheit und Gesellschaft Leitung: Peter NOWAK Stellvertretung: Sabine HAAS
Planung und Systementwicklung Leitung: Gerhard FÜLOP Stellvertretung: Ines CZASNY, Stephan MILDSCHUH
Gesundheitsökonomie Leitung: Herwig OSTERMANN Stellvertretung: Claudia HABL, Ingrid ROSIAN
Gesundheitsberufe Leitung: Ingrid ROTTENHOFER Stellvertretung: Regina AISTLEITHNER, Elisabeth RAPPOLD
Kompetenzzentrum Sucht Leitung: Martin BUSCH Stellvertretung: Alfred UHL, Marion WEIGL
ÖBIG-Transplant Leitung: Birgit PRIEBE Stellvertretung: Theresia UNGER
Vergiftungsinformationszentrale VIZ Leitung: Tara ARIF, Dieter GENSER
BIQG / Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen Eva-Maria KERNSTOCK
Ergebnisqualität, Dokumentation und Berichterstattung Leitung: Reinhard KERN Stellvertretung: Martina LERCHNER
Qualitätsentwicklung und Umsetzung Leitung: Eva-Maria KERNSTOCK Stellvertretung: Sonja NEUBAUER
Gesundheitsportal Leitung: Gabriele SOYEL Stellvertretung: Danielle BREISSLER, Stephan FOUSEK
FGÖ / Fonds Gesundes Österreich Klaus ROPIN
Projektförderung Leitung: Klaus ROPIN
Fort und Weiterbildung in der Gesundheitsförderung Leitung: Klaus ROPIN
Forschung & Entwicklung von Gesundheitsförderung Leitung: Klaus ROPIN
Information und Aufklärung Leitung: Markus MIKL
Koordinationsstelle der Österreichischen Plattform Gesundheitskompetenz (OPGK) Leitung: Klaus ROPIN
Finanzen und Controlling Leitung: Elisabeth STOHL
* Für den Geschäftsbereich FGÖ entscheidet das gemäß § 11 GÖGG eingerichtete Kuratorium unter anderem über die Mittelverwendung.
Zur Beratung des Kuratoriums ist gemäß § 13 GÖGG ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
Finanzen/Organisation/Personal Otto POSTL
Buchhaltung/Zahlungsverkehr Leitung: Otto POSTL
Finanzen und Controlling Leitung: Christine KNAUER
Personalwesen Leitung: Christine KNAUER
Infrastruktur Leitung: Hermann KLINGLER
Strategie- und Organisationsentwicklung Leitung: Andreas H. BIRNER
Informationstechnologie und Datenkompetenz Leitung: Alexander WALLNER Stellvertretung: Johann KERSCHBAUM
Tochtergesellschaften:
Gesundheit Österreich Forschungs und Planungs GmbH (non profit)
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH (for profit)

Gesundheit Österreich GmbH
Kontakt
Elisabeth Rappold
Gesundheitsberufe an der GÖG/ÖBIG
Stubenring 6
1010 Vienna, Austria
T: +43 1 515 61-123
F: +43 1 513 84 72
E: elis@goeg.at
www.goeg.at
Gredlerstr.
Taborstr.
Große Mohreng.
Rechte Wienzeile
GÖG
Ferdinandstr.
Aspernbrückeng.
Fonds Gesundes Österreich
Tempelgasse
U1
Obere Donaustr.
Schweden-platz
Aspernbrücke
Urania
Franz-Josefs-Kai
Radetzkybrücke
Julius-Raab-Pl.
Postg.
Wiesingerstr.
Reichsratstr.
Biberstr.
Georg-Coch-Platz
Stubenring
Vordere Zollamtsstraße
Dominikanerbastei
Barbarag.
Rosenbursenstr.
U4